

Ergänzende Bedingungen der EFG Erdgas Forchheim GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- I. Netzanschluss
 1. Beauftragung des Netzanschlusses (§§ 2 und 4 NDAV)
 2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)
 3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)
 4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NDAV)
- II. Baukostenzuschuss (BKZ)
- III. Hausanschlusskosten
- IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)
 1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung
 2. Kosten
- V. Sonstige Pauschalen und Kosten
- VI. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)
- VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
- VIII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)
- IX. Datenverarbeitung
- X. Preise
- XI. Inkrafttreten

Vorbemerkung

Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sind geregelt in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV). Diese regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die EFG Erdgas Forchheim GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederdrucknetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen hat. Die NDAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederdruck. Die NDAV gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den Preisblättern, abrufbar unter www.stadtwerke-forchheim.de, die NDAV, gelten aber auch, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mitteldruck.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Netzanschlussvertrages schriftlich beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2 Der Netzanschlussvertrag einschließlich Datenblatt ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und der unterschriebene Netzanschlussvertrag ist – zusammen mit einer maßstabgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 – an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- 1.3 Die Übersendung des ausgefüllten Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (nachfolgend Kundenanlage) und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.5 Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Ausführungszeitraums.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2 Erfolgt die Verlegung des Netzanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, zugunsten des Netzbetreibers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten hierfür sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

2.3 Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechteckig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5m beiderseits der Leitungsachse nicht überbaut werden.

2.4 Der Zugang zum Netzanschluss darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zu den hierdurch bedingten Kosten herangezogen werden.

2.5 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

2.6 Die Wiederherstellung des „alten Zustands“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.

2.7 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgeräts oder sonstiger Einrichtungen gegen stärkere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrrichtungen.

2.8 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - b) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - c) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kostenberechnung erfolgt gemäß dem veröffentlichten „Allgemeinen Tarifblatt für die Gasversorgung“ des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Hierfür erstellt der Netzbetreiber einen Kostenvorschlag.

3.2 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwand, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrflängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Tarifblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Tarifblatt verlangen.

3.3 Der Kostenvorschlag verliert seine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang nach anders erstellt wird.

3.4 Die Preise des Kostenvorschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeit oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.5 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

3.6 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NDAV)

4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.

4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.

4.3 Bei Erdarbeiten im privaten und öffentlichen Grund besteht seitens des Aufgrabenden eine Erkundigungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist beim zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

4.4 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen.

4.5 Für die Grabensohle ist steinfreies, sandiges Material zu verwenden. Steinige und stark lehmhaltige Böden sind bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Grabensohle durch Sand zu ersetzen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Die Netzanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem vom Netzbetreiber genehmigten Leerrohr verlegt werden.

4.6 Nach dem Einsanden ist das Aushubmaterial in Schichten von ca. 0,30 m einzubringen und mittels Rüttelplatte zu verdichten. Zur Verfüllung sind nur verdichtungsfähige Böden zu verwenden. Ungeeignetes Material ist durch Sand zu ersetzen. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Netzanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Es ist auf Setzungen, insb. im Baugrubenbereich des anzuschließenden Gebäudes, zu achten.

4.7 Eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstücks mittels Erdpressung ist abhängig vom vorhandenen Boden sowie in der Nähe befindlicher Leitungen

und kann nur vor Ort während der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.

- 4.8 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzzuschusskosten angemessen¹ berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.9 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.
- 4.10 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- DVGW-Arbeitsblätter GW 315, G 459, G 600
 - BGV C22: Unfallverhütungsvorschriften
 - BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln
 - DIN 4123: Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
 - DIN 4124: Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraum-breiten
 - DIN 18300 VOB.

II. Baukostenzuschuss (BKZ)

1. Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 2 NDAV auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ wird für Netzzuschüsse an das Niederdrucknetz in Rechnung gestellt. Der BKZ beträgt höchstens 50 % der Kosten.
2. Der BKZ wird gemäß dem veröffentlichten Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Der Netzbetreiber ist nach § 11 Abs. 3 NDAV berechtigt einen weiteren BKZ in Rechnung zu stellen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Preise richten sich nach dem veröffentlichten Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung.

III. Netzzuschusskosten

1. Der Netzzuschuss verbindet das Verteilungsnetz mit der Gasanlage (nachfolgend Kundenanlage). Der Netzzuschuss beginnt mit dem Abzweig von der Versorgungsleitung und endet an der Hauptabsperrohrleitung im Gebäude.
2. Die Länge des Netzzuschusses wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle an das Versorgungsnetz, stets von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrohrleitung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt.

Nach Art. 2 Nr. 1 BayStrWG gehören zu einer Straße die Fahrbahn sowie unselbständige Geh- und Radwege. Unselbständig sind Geh- und Radwege dann, wenn sie parallel zur Fahrbahn verlaufen und mit dieser im Zusammenhang stehen, d.h. von dieser nicht baulich (z.B. Grünstreifen) getrennt sind.

Die Netzzuschusskosten werden nach dem veröffentlichten „Allgemeinen Tarifblatt für die Gasversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

3. Die pauschalen Kosten nach dem „Allgemeinen Tarifblatt für die Gasversorgung“ finden keine Anwendung, wenn die Netzzuschussarbeiten – bedingt durch Fels, Mauerreste, Leitungskreuzungen, hohen Grundwasserstand etc. – besonders schwierig oder umfangreich sind. In diesen Fällen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
4. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für erforderliche Änderungen (Umliegung, Verstärkung etc.) des Netzzuschusses, wenn sie von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem veröffentlichten Tarifblatt in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzzuschusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, insbesondere dem aktuellen DVGW-Arbeitsblatt G 600 und der DIN 18012.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen, ausnahmsweise durch den Netzbetreiber selbst.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzzuschusskosten und des Baukostenzuschusses sowie der Unterzeichnung des Netzzuschussvertrages abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage die im „Allgemeinen Tarifblatt für die Gasversorgung“ des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze oder Stundensätze nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.

- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen oder nach Stundensätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Absperrrichtungen, Isolierstücke, Hauptabsperrohrleitungen und ggf. Druckregelgeräte vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen. Näheres hierzu findet sich im Preisblatt „Sonstige Entgelte des Netzbetreibers der EFG Erdgas Forchheim GmbH“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

V. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. bis IV. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anschlussnehmers oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

VI. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzzuschusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzzuschussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.

2. Abschlagszahlungen auf die Netzzuschusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn

- - der Anschlussnehmer mehrere Netzzuschüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder
- - bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Alle vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Beträge werden grundsätzlich mit Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers ohne Abzug zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
3. Für Mahnungen nach Verzugseintritt kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge in Rechnung stellen. Es wird verwiesen auf das Preisblatt „Sonstige Entgelte des Netzbetreibers der EFG Erdgas Forchheim GmbH“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

VIII. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

IX. Preise

Die aktuellen Preise des Netzbetreibers sind im Internet veröffentlicht.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.01.2016 in Kraft. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Netzbetreibers.

¹ S. Absatz III. Hausanschlusskosten Ziffer 2.